

III.

TERRITORIALITÄTSPRINZIP.

Der 18. Senat behauptet, dass die Verordnung Nr. 6163/1944 betreffend Bestimmung des Wohnortes der Juden, in Anwendung des von beiden Regierungen akzeptierten Territorialitätsprinzips erlassen wurde. Wir müssen in dieser Hinsicht darauf hinweisen, dass diese Verordnung nicht aus diesem Grunde verfasst wurde, da eine solche Vereinbarung einfach niemals zustande kam. Hätte das Gericht weitere Ermittlungen in dieser Hinsicht eingeleitet, so käme es auf Grund zeitgenössischer Dokumente zu folgendem Resultat:

Mit der Liquidation des Vermögens der Juden ungarischer Staatsbürgerschaft wurde zuerst in Österreich begonnen und zwar in Form solcher Liquidationen, die nicht einmal in der nationalsozialistischen Gesetzgebung einen Rechtsgrund hatten. Die ungarische Regierung hatte Gelegenheit, zweimal eine Regierungskommission nach Berlin zu entsenden, um durch ein zwischenstaatliches Abkommen den Schutz der Person und des Vermögens der Juden ungarischer Staatsbürgerschaft sicherzustellen, doch haben die im Herbst 1938 und im Jahre 1939 gepflogenen Verhandlungen zu keiner formellen zwischenstaatlichen Vereinbarung geführt und nur soviel ist geschehen, dass die deutsche Regierung auf diplomatischem Wege die Einstellung der gesetzwidrigen Liquidation der in Händen der Juden ungarischer Staatsbürgerschaft befindlichen Vermögen in Aussicht stellte.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Als das Deutsche Reich am 31. Dezember 1938 die Verordnung über das jüdische Vermögen geschaffen hatte, war die kgl. ung. Regierung bestrebt, für ihre Staatsbürger jüdischer Rasse wenigstens die Möglichkeit sicherzustellen, ihr im Deutschen Reich befindliches Vermögen aus freier Hand liquidieren zu können.

Nach Besetzung der westeuropäischen Länder forderte die deutsche Regierung von der ungarischen Regierung, sich bezüglich des Schicksals der in diesen Gebieten lebenden ungarischen Juden als uninteressiert zu erklären.

Was die Sicherstellung der Judenvermögen betrifft, erklärte sich das deutsche Auswärtige Amt am 10. Dezember 1942 damit einverstanden, dass zwecks Konskription der in den besetzten westlichen Gebieten zurückgebliebenen jüdischen Vermögen, in diese Gebiete eine ungarische Kommission entsendet wird. Der ungarische Ministerrat hat am 19. Januar 1943 unter Leitung des techn. Rates Andor Schedel eine Kommission in die besetzten westlichen Gebiete entsendet, die dort tatsächlich gewisse Konskriptionsarbeiten geleistet hat. <sup>1/</sup>

---

1/ Siehe obige Angaben im Schriftenmaterial der Vorbereitungsarbeiten des Friedensvertrages im Ungarischen Aussenministerium. Dieses Material ist im Ungarischen Landesarchiv unter Nr. M 1 KUM Bé O II-21 O.L. unter dem Titel "Schutz der Person und des Vermögens von Juden ungarischer Staatsbürgerschaft" hinterlegt.

Der seinerzeitige Finanzminister Dr. Lajos Reményi-Schneller sagte bei seinem polizeilichen Verhör am 5. Oktober 1945 hierüber folgendes:

"Ich habe Kenntnis davon, dass gelegentlich des Vordringens der Deutschen im Westen, bei der Besetzung der holländischen, belgischen und französischen Gebie-

Forts. d. Fussnote 1/  
siehe auf Seite 116

./.



Ministerialrat Dr. Lajos Hoványi gab über das ungarische Judenvermögen in den von Deutschen besetzten Gebieten am 8. Oktober 1945 an der Politischen Abteilung der ungarischen Staatspolizei folgendes zu Protokoll:

"Hierüber hat mich seinerzeit Ministerialrat Lajos Kokas vertraulich informiert. Er fügte noch hinzu, dass er sich sogar die Aktennummer gemerkt hat. Die Deutschen haben im Laufe ihres Vordringens im Westen hochwertiges jüdisches Vermögen ungarischen Ursprungs beschlagnahmt und hierüber das Ministerium durch eine Note in Kenntnis gesetzt. Die Regierung hatte hierauf zur Untersuchung und Aufnahme des Vermögens eine Kommission entsandt, die von techn. Rat Andor Schedel geleitet wurde. Nach seiner Rückkehr teilte der Genannte in seinem Rechenschaftsbericht mit, dass der Bestand des Vermögens durch die Deutschen geplündert wird, obwohl die Ungarische Gesandtschaft dasselbe gesperrt bzw. versiegelt hat. Schedel schlug vor, das Vermögen baldmöglichst nach Hause zu bringen, er wurde aber deswegen von höchster Stelle gerügt. Minister Reményi hat daraufhin - anstatt das Vermögen nach Hause bringen zu lassen - Akten angelegt und überliess gemäss diesen das Vermögen den Deutschen. Diese Akten hat Reményi-Schneller durch Umgehung und ohne Wissen des zuständigen Staatssekretärs namens Dr. Béla Csizik, verfertigen lassen und zwar im geheimen und ganz ungewohnterweise, indem die Akte

---

Forts. d. Fussnote 1/  
von Seite 115

te beträchtliches jüdisches Vermögen in ihre Hände geriet. Die deutsche Regierung hatte hierüber das Finanzministerium mittels einer Note in Kenntnis gesetzt, worauf wir zur Untersuchung und Bestandsaufnahme der Vermögen eine Kommission entsandt haben. Seitens des Finanzministeriums war Herr Ministerialrat Schedel aus diesem Zwecke dort. Nach seiner Heimkehr entnahm ich seinem Rechenschaftsbericht, dass dieses Vermögen seitens der Deutschen geplündert wird."

/Siehe Verhörprotokoll vom 5. Oktober 1945 im Archiv des Ungarischen Innenministeriums./

./.



durch einen anderen Staatssekretär namens Gusztáv Bártfai-Blickle abgefasst und durch Reményi ausgefertigt wurde. Über diese Angelegenheit sind in erster Linie Ministerialrat Lajos Kokas und Ministerialrat Andor Schedel informiert." 1/

Am 7. Januar 1944 wurde auf Veranlassung des Ministerrats Ministerialrat i.R. Dr. Frigyes-Vilmos Krafft als Regierungskommissar zwecks Sicherstellung und Übernahme der sich in den besetzten westlichen Gebieten befindlichen ungarischen Judenvermögen in das Deutsche Reich entsandt. Die Aktion wurde durch den Regierungskommissar Hand in Hand mit dem Leiter der Organisation der ungarischen Juden vorbereitet. Nach den bekannten Ereignissen vom 19. März 1944 kam es schon nicht mehr zur Ausreise des Regierungskommissars.

Wie aus Obigem ersichtlich, wurden zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches und Ungarns niemals irgendwelche Vereinbarungen bezüglich des ungarischen Judenvermögens im Ausland abgeschlossen. Die ungarische Regierung war zwar bestrebt, das ungarische Judenvermögen im Ausland sicherzustellen, dies geschah aber zeitlich vor der Besetzung Ungarns und hatte auf die Geschehnisse nach der Besetzung des Landes keinerlei Einfluss mehr.

Die Versuche der ungarischen Regierung, das beschlagnahmte ungarische Eigentum der Juden zu beanspruchen, deutet darauf hin, dass von einem "Territorialitätsprinzip" keine Rede war, sonst wären diese Bestrebungen grundlos gewesen.

---

1/ Siehe Verhörprotokoll vom 8. Oktober 1945  
im Archiv des Ungarischen Innenministeriums.

durch einen anderen Staatssekretär dessen Geschäftsbereich abgetrennt und durch Beschlüsse ausgearbeitet wurde. Über diese Angelegenheit sind in erster Linie Ministerialrat Lejos Kohn und Ministerialrat Anton Scheibel informiert.

Am 7. Januar 1944 wurde auf Veranlassung des Ministers Ministerialrat i. R. Dr. Frigyes Vilmos Kröte als Mitglied der Regierungskommission zur Sicherstellung und Überwachung der Arbeit in den besetzten westlichen Gebieten beauftragt. Die Aktion wurde durch den Regierungskommissionar Hand in Hand mit dem Leiter der Organisation der ungarischen Juden vorbereitet. Nach den bekannten Ereignissen von 19. März 1944 kam es schon nicht mehr zur Ausarbeitung der Regierungskommission.

Wie aus Obigen ersichtlich, wurden zwischen dem Regierungskommissionar des Deutschen Reiches und Ungarns als Leiter der Verhandlungen bezüglich des ungarischen Judenvermögens im Ausland abgeschlossen. Die ungarische Regierung war zwar bestrebt, das ungarische Judenvermögen in Ungarn sicherzustellen, dies geschah aber zeitlich vor der Besetzung Ungarns und hatte auf die Geschicke nach der Besetzung des Landes keinerlei Einfluss mehr.

Die Verurteilung der ungarischen Regierung, das Vermögen der ungarischen Juden vor der Besetzung des Landes zu sichern, bedeutet darauf hin, dass von einem "territorialitätsprinzip" keine Rede war, sonst wären diese Bestrebungen grundlos gewesen.

1/ Siehe Protokoll vom 8. Oktober 1943 im Archiv des Ungarischen Innenministeriums.

Dass das Territorialitätsprinzip in Bezug auf Ungarn nicht angewendet wurde, bestätigt auch Macartney in seinem Bericht:

... "trafen die deutschen Truppen ihre eigenen Dispositionen und nahmen sie so ziemlich alles mit, was sie brauchten und mitnehmen konnten." 1/

Auch Dr. Wilhelm Höttl äussert sich in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 2. November 1962 in diesem Zusammenhang in folgender Weise:

"Durch den ursprünglich als Chef der Einsetzungstruppe Ungarn der deutschen Sicherheitspolizei und der SS vorgesehenen SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei, Walter Schellenberg, war mir bekannt, dass sowohl diese Einsatzgruppe als auch die ihr unterstellten Einsatzkommandos einen schriftlichen Befehl Himmlers erhalten hatten, wonach alle diese Polizeieinheiten zur Beschlagnahme von ungarischen, jüdischen kriegswichtigen Materialien ermächtigt wurden. In Sonderheit hatte Himmler befohlen, solche Materialien zu beschlagnahmen, die für die Aufstellung neuer Waffen-SS-Divisionen wichtig wären. Da es Schellenberg aber gelang, die Führung der Einsatzgruppe Ungarn nicht übernehmen zu müssen, erhielt dessen Nachfolger, SS-Oberführer und Oberst der Polizei, Dr. Achamer-Prifer, alle Einsatzbefehle. Schellenberg übergab Dr. Prifer diese, nach meiner Erinnerung am 17. März 1944, im Sonderzug Himmlers, der damals in Hallein bei Salzburg stationiert war." 2/

Diese Beispiele erweisen also lediglich die völlige Ohnmacht der ungarischen Regierungsstellen gegenüber den selbstherrlichen Eingriffen der Organe des Reiches.

1/ Siehe C.A. Macartney, "October Fifteenth", Bd. II. /Edinburgh 1961, S. 452-53/

2/ Siehe AfW Berlin Bd. 8, S. 163

Dass das Territorialitätsprinzip in Bezug auf Ungarn nicht angewendet wurde, bestätigt auch Laczky in seinem Bericht:

... "Wären die deutschen Truppen ihre eigenen Dispositionen und nahmen sie so ziemlich alles mit, was sie brachten und mitnehmen konnten." "

Auch Dr. Wilhelm Hottel äußert sich in seiner eigenhändigen Erklärung vom 2. November 1962 in dieser Zusammenhang in folgender Weise:

"Durch den vertraglich als Chef der Einsatzgruppe Ungarn der deutschen Sicherheitspolizei und der SS vorgesehenen SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei, Walter Schellensberg, war mir bekannt, dass sowohl diese Einsatzgruppe als auch die für un-terstützten Einsatzkommando einen schriftlichen Befehl Hilmers erhalten hatten, wonach alle diese Po-lizeieinheiten zur Beschlagnahme von ungarischen, ös-terreichischen kriegswichtigen Materialien ermächtigt wer-den. In Sonderheit hatte Hilmers befohlen, solche Materialien zu beschlagnahmen, die für die Aufstel-lung neuer Waffen-SS-Divisionen wichtig waren. Da es Schellensberg aber gelang, die Führung der Ein-satzgruppe Ungarn nicht übernehmen zu lassen, er-hielt dessen Nachfolger, SS-Oberführer und Oberst der Polizei, Dr. Johannes Pfitzer, alle Einsatzbe-fehle. Schellensberg übergab Dr. Pfitzer diese Befehle meiner Erinnerung am 14. März 1944, in Sonder-heit Hilmers, der damals in Hallein bei Salzburg ein-taucht war." "

Diese Befehle ersetzen also lediglich die völlige Ohnmacht der ungarischen Regierungseinheiten gegenüber den selbstherrlichen Einheiten der Organe des Reiches.

2/ Stabs A/W Berlin Bd. 8, S. 183  
Bd. 11. / Stabs A/W Berlin Bd. 8, S. 183-184  
1/ Stabs A/W Berlin Bd. 8, S. 183

Dass die Absprachen des Dritten Reiches auf schein-diplomatischer Ebene nur ein Fetzen Papier waren, wenn sie nicht mehr den Nützlichkeits-erwägungen der damaligen Machthaber entsprachen, beweisen drei Urkunden.

Veesenmayer telegraphierte am 27. Juni 1944 an das Auswärtige Amt. Das Telegramm hat folgenden Wortlaut:

"RSHA IV. hat hiesigem Sondereinsatzkommando Eichmann mitgeteilt, dass BDS Griechenland auf Anfrage angewiesen worden sei, die noch in Griechenland vorhandenen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit nicht mehr gesondert zu behandeln, sondern unter gleichzeitiger Sicherstellung ihres Vermögens nach Deutschland zu überstellen."

Das zweite Dokument ist nicht minder beachtenswert: das Verhalten der Bevölkerung war für Hitler keine unwesentliche Frage, denn es war ihm viel daran gelegen, während der Besetzung Ungarns des jüdischen Vermögens habhaft zu werden. Um die Bevölkerung zur Denunziation anzuspornen, telegraphierte Gesandter Altenburg vom Auswärtigen Amt am 17. Mai 1944 an Veesenmayer:

"Der Herr RAM lässt Sie verständigen, dass der Führer sich zu vorbezeichnetem Drahtbericht dahin geäußert hat, dass wenn in Ungarn Einheimische uns bei den Massnahmen gegen die Juden behilflich seien, wir vielleicht aus jüdischem Kapital diesen Einheimischen Dotationen geben könnten. Dadurch würde die Mitarbeit der Ortseinwohner aktiviert werden." 1/

Wenn Hitler über das durch deutsche Organe beschlagnahmte jüdische Kapital frei verfügen konnte, so ist der Inhalt des dritten Dokumentes - welches dem Kammergericht zwar unmittelbar zur Verfügung stand, jedoch nicht in Betracht gezogen wurde - vollkommend zutreffend. Dies ist ein Gut-

Das zweite Moment ist die...  
Verfahren der...  
und...  
Bestand...  
den...  
legitimste...

Das zweite Moment ist die...  
Verfahren der...  
und...  
Bestand...  
den...  
legitimste...

Das zweite Moment ist die...  
Verfahren der...  
und...  
Bestand...  
den...  
legitimste...

Das zweite Moment ist die...  
Verfahren der...  
und...  
Bestand...  
den...  
legitimste...

Das zweite Moment ist die...  
Verfahren der...  
und...  
Bestand...  
den...  
legitimste...



achten Jenő Lévais vom 27. Dezember 1968, das Genannter in einer konkreten Sache abgab:

.. "Das Territorialprinzip? Diesen Tip hat Krumej von Hunsche bekommen.

In Ungarn sind bereits eine Masse von Aussagen vorhanden, sogar von den Nazis, "dass sie nichts auf das Territorialprinzip gegeben haben". Sie haben weggestohlen und geraubt was sie nur konnten und heute sich darauf berufen, dass es ein Territorialprinzip gegeben habe, ist etwas Unmögliches ! ...

... Hunsche lügt mit den Angaben, dass sich die Deutschen des Territorialprinzips bedient haben. Dies ist sehr leicht widerlegbar. Er selbst hat zu Protokoll gegeben, dass er 200.000 Dollars von den Juden abgenommen hat und hat auch angegeben, was mit dem Eichmannkommando bei den Juden geraubt haben, oder was Becher-Leute oder Bobermin und die anderen Kommandos sowie die deutsche Wehrmacht gemacht haben. Diese Tatsachen weiss heute nur derjenige nicht, der sie nicht wissen will.

... Edmund Neumann schreibt, "er hat keine Kenntnis von Beschlagnahme von Wertsachen". Genau dieser Neumann hat in Ansbach bei der Stadtpolizei /tagb. No. B 3108/65/ am 24. Mai 1965 eine Aussage zu Protokoll gegeben. Die Kopie dieses Protokolls ist in meinem Besitz. In diesem Protokoll hat er folgendes ausgesagt:

"Ich gehörte zum Sonderkommando Eichmann. In Budapest waren wir zunächst in einem für die Sicherheitspolizei beschlagnahmten Hotel Astoria untergebracht. Während meiner Anwesenheit in Ungarn hatte ich mich dienstlich mit jüdischen Vermögen zu befassen usw. usw."

"Wo ist hier ein Territorialprinzip ? Es sind auch Aussagen und Protokolle von unzähligen, dass es die Aufgabe Hunsches war, die Vermögenswerte der Juden ausfindig zu machen und sie können es nicht leugnen, dass jedes jüdische Vermögen, das das Eichmannkommando in seine Hände bekommen hat, dass es in seinen Händen geblieben ist. Die Behauptung vom Territorialprinzip ist direkt lächerlich. Es ist eine lügnerische Behauptung."

"... Das Hotel Astoria hat somit der Sicherheitsdienst und das Eichmann-Kommando überfallend am

The first part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present. The author discusses the various civilizations that have flourished on the earth, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.

The second part of the book is a detailed account of the history of the British Empire, from its early beginnings in the sixteenth century to its greatest extent in the nineteenth century. The author describes the various colonies and territories that were acquired, and the policies that were pursued towards them. He also discusses the role of the British Empire in the world, and its impact on the course of human history.

The third part of the book is a history of the United States, from its declaration of independence in 1776 to the present. The author discusses the various events and figures that have shaped the nation, and the principles and ideals that have guided its development. He also touches upon the different political parties and systems that have been in vogue, and the progress of the country towards a more perfect union.

The fourth part of the book is a history of the world from the beginning of the nineteenth century to the present. The author discusses the various revolutions and wars that have shaped the world, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.



19. März besetzt und alle Juden von dem Hotel evakuiert und ihnen das Vermögen abgenommen. Sie haben auf alle Territorialprinzipien gepfiffen, welche die Nazis niemals respektiert haben. Sie haben einfach alles weggeraubt und diejenigen, welche dagegen protestierten, wurden in die Keller gesperrt und von dort in die Gefängnisse der Hauptstrasse und von dort weg wurden sie deportiert." 1/

Das Territorialitätsprinzip, auf das sich das Gericht be-  
ruft, fand daher keine Anwendung und auch die auf diploma-  
tischer Ebene gegebenen Zusagen wurden nie ernst genom-  
men. 2/

---

1/ Siehe AfW Berlin, Bd.7, S. 405-407

2/ Auch das Oberste Rückerstattungsgericht, Berlin, be-  
ruft sich in seiner Entscheidung /ORG/A/4130/ auf  
eine Vereinbarung, die angeblich zwischen der ungari-  
scher Regierung und Himmler abgeschlossen worden sein  
sollte. Unter den Bedingungen dieses Abkommens ist  
auch folgendes angeführt: "Das in den deutschen Hän-  
den befindliche jüdische Eigentum wird zurückgegeben  
werden." Darüber hinaus, dass diese Bedingung sinngemäss  
nicht auf Schmuck und Edelmetallgegenstände, son-  
dern nur auf die in den deutschen Magazinen noch vor-  
handenen jüdischen Vermögensgegenstände Bezug haben  
konnte, wurde diese "Vereinbarung" wegen der eingetre-  
tenen Ereignisse niemals eingehalten, auch wenn sei-  
tens der Deutschen überhaupt eine ernste Absicht zu  
deren Einhaltung bestanden hätte. Dieses "Abkommen" be-  
weist übrigens, dass die deutschen Dienststellen jüdi-  
sches Eigentum tatsächlich beschlagnahmt haben.

1) Einmalige...  
2) Einmalige...  
3) Einmalige...

4) Einmalige...  
5) Einmalige...

Einmalige...

6) Einmalige...  
7) Einmalige...  
8) Einmalige...  
9) Einmalige...  
10) Einmalige...

